

Information und Richtlinien
zur Direktförderung von

Wärmepumpen



§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinien ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll ein Beitrag zum Klimaschutz (Klimabündnis, Torontoziel) geleistet werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) Hauptmieter
- e) Pächter
- f) dingliche Nutzungsberechtigte
- g) Betriebe
- h) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
- i) Anbieter von Heizungs-Contracting-Modellen

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Als Investitionszuschuss der Nettoinvestitionskosten für den Einbau von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden und Wasser/Wasser-Wärmepumpen werden bei Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern maximal € 320,00 gewährt. Bei Mehrfamilienwohnhäusern wird ein Zuschuss von € 320,00 je Wohneinheit gewährt. Die Wärmepumpe muss als Gesamtheizsystem betrieben werden. Das heißt, die Heizungsanlage mit Wärmepumpe muss mindestens 75 Prozent des errechneten Wärmebedarfes abdecken. Für Geschosswohnbauten ist die Beihilfengrenze durch Multiplikation der genannten Beihilfenobergrenze mit der Anzahl der Wohnungseinheiten zu ermitteln.

§ 4 Förderbare Kosten

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachgewiesenen Kosten für den Wärmetauscher, Wärmepumpe und Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragungen alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Umstellung der bisherigen Heizung für betriebliche Zwecke inkl. der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf eine Wärmepumpe erfolgt oder im Zuge von Bautätigkeiten solche Heizanlagen neu installiert werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- a) es sich bei dem versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet wird oder rechtmäßig besteht.
- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
- c) die Wärmepumpe eine Wirkungskennzahl von mindestens 1:3,5 aufweist.

- d) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage NICHT an der Trasse eines bestehenden Nah- oder Fernwärmenetzes liegt und die Bestätigung des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.
- e) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
- die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
 - eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 6 Anerkennungsstichtag

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, die nach dem 01.01.2015 nachweislich errichtet worden sind.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- a) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels des aufgelegten Antragsformulars schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzubringen.
- b) Zur Erlangung der Förderung ist eine Beratung vor Antragstellung verpflichtend vorgeschrieben.

Als Beratungsstellen stehen zur Verfügung:

- Energieberatungsstelle des Landes,
- Regionale Energieagenturen,
- Landesenergieverein,
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft,
- Der Verein Regionalenergie Steiermark

Die Beratungsstelle hat die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen jedenfalls zu bestätigen.

- c) Dem Antrag sind Rechnungskopien und Zahlungsbelege über die förderbaren Anlagenteile beizulegen. Weiters ist eine Bestätigung durch die ausführende Firma über die fristgerechte und ordnungsgemäße Ausführung der Anlage beizuschließen.
- d) Die Festsetzung der Förderung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Diese kann zur technischen Unterstützung auf die Energieberatungsstellen des Landes und den Landesenergiebeauftragten zurückgreifen.
- e) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.
- f) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Förderung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.